

Kantonsratsbeschluss

Vom 31.08.2021

Nr. RG 0118/2021

Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/752)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt

a) *Aufgehoben.*

a^{bis}) (*neu*) die Grundsätze der Prävention sowie das freiwillige Engagement;

a^{ter}) (*neu*) den Vollzug des Sozialversicherungsrechtes des Bundes, soweit dieser dem Kanton übertragen ist, nämlich in:

1. der Arbeitslosenversicherung (AVIG),
2. der beruflichen Vorsorge (BVG),
3. der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
4. der Invalidenversicherung (IVG),
5. dem Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG),
6. den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
7. der Unfallversicherung (UVG),
8. der Militärversicherung (MVG),
9. der Krankenversicherung (KVG),
10. den Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG);

d) die Unterstützung und Hilfe von Kanton und Einwohnergemeinden für die folgenden Lebens- und Problemlagen:

9. (*geändert*) Bestattung,
10. (*neu*) Budget- und Schuldenberatung;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

§ 25 Abs. 2

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- h) (geändert) Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder);
- i) (neu) Elternbildung.

§ 26 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- i) (geändert) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- j) (neu) Freiwilliges Engagement;
- k) (neu) Schulden- und Budgetberatung.

§ 49

Aufgehoben.

Titel nach Titel 2. (neu)

2.1 Grundsätze

§ 57^{bis} (neu)

Ziel und Zweck

¹ Kanton und Einwohnergemeinden fördern Rahmenbedingungen, die vor sozialen Gefährdungen und Notlagen schützen und ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben begünstigen.

² Sie stärken die Kompetenzen der Menschen, unabhängig von ihrem sozialen Status und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verantwortungsvoll zu handeln und befähigen diese, ein eigenständiges, verantwortungsbewusstes Leben zu führen.

§ 59 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 59^{bis} (neu)

Bundes- und Drittmittel

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und weitere Finanzmittel, insbesondere den Alkoholzehntel und den kantonalen Fonds für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht, für Projekte der Vor- und Nachsorge im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

² Der Kanton kann das Gewähren von Beiträgen in kommunalen Leistungsfeldern an Auflagen knüpfen.

§ 60

Aufgehoben.

Titel nach § 60 (neu)

2.2. Freiwilliges Engagement

§ 59^{ter} (neu)

Freiwilliges Engagement

¹ Die Einwohnergemeinden fördern das freiwillige Engagement im Interesse der Allgemeinheit; namentlich in den Leistungsfeldern Alter, Pflege, Sozialhilfe und Integration.

² Sie koordinieren und vernetzen die Angebote sowie Projekte untereinander und sorgen dafür, dass ihr Engagement bezahlte Arbeit nicht konkurrenziert.

Titel nach Titel 4.1. (geändert)

4.1.1. Familie, Kinder und Jugend

§ 105 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für Strukturen, die Familien unterstützen und den Zugang zu Angeboten der Frühen Förderung sicherstellen.

§ 106 Abs. 1 (geändert)

Beratungs- und Begleitungsangebot (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden stellen ein niederschwelliges Angebot an Beratung und Begleitung für Familien zur Verfügung. Dieses bietet allgemeine und spezifische Hilfestellungen an, um

- a) *(neu)* Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen in ihren Betreuung- und Erziehungskompetenzen zu stärken,
- b) *(neu)* sie bei Problemen in der Familienarbeit zu unterstützen und
- c) *(neu)* die gesunde Entwicklung bei den Kindern zu fördern.

§ 106^{bis} (neu)

Elternbildung

¹ Der Kanton bietet Eltern Bildungsmöglichkeiten, die sie in ihren Kompetenzen für die Familienarbeit stärken.

§ 106^{ter} (neu)

Koordination

¹ Der Kanton koordiniert die Entwicklung und die Angebote für Familien, der Frühen Förderung und der Elternbildung, indem er:

- a) Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich berät;
- b) Projekte unterstützt und fördert;
- c) Angebote den Gemeinden bekannt macht und untereinander vernetzt;
- d) die Entwicklung beobachtet, auswertet und darüber berichtet.

§ 109

Aufgehoben.

Titel nach § 111

4.1.2. (aufgehoben)

§ 112

Aufgehoben.

§ 113 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Kinder und Jugend (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden fördern die Kinder- und Jugendarbeit, die Kinder- und Jugendkultur sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie tun dies, indem sie insbesondere:

- a) *(neu)* Beiträge an Angebote und Projekte leisten;
- b) *(neu)* Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- c) *(neu)* Kinder und Jugendliche in Prozesse und Entscheide einbinden.

² *Aufgehoben.*

§ 114 Abs. 1 (geändert)

Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen mit dem Ziel

- e) (geändert) die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern;
- f) (neu) die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendpolitik aufeinander abzustimmen.

Titel nach § 146 (neu)

4.10 Budget- und Schuldenberatung

§ 146^{bis} (neu)

Ziel und Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden fördern bei der Bevölkerung den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld.

§ 146^{ter} (neu)

Prävention und Beratung

¹ Sie unterstützen geeignete Angebote zur Schuldenprävention.

² Sie stellen den Zugang zu einer Fachstelle oder Organisation sicher, die Einwohnerinnen und Einwohner bei Fragen zu Budget und Schulden sowie bei Schuldensanierungen berät und begleitet.

§ 181 (neu)

Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 31. August 2021

¹ Einwohnergemeinden müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Paragraphen 146^{bis} und 146^{ter} die nötigen Angebote der Prävention und Beratung aufgebaut haben.

II.

Der Erlass Gesundheitsgesetz (GesG) vom 19. Dezember 2018¹⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

§ 43^{bis} (neu)

Selbsthilfe

¹ Der Kanton fördert die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere.

² Er gewährleistet den Zugang zu Angeboten und vermittelt interessierte Personen.

³ Er unterstützt geeignete Angebote sowie Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden.

⁴ Er koordiniert und vernetzt Angebote sowie Projekte.

§ 48^{bis} (neu)

Bundes- und Drittmittel

¹ Der Regierungsrat verwendet Bundes- und Drittmittel, insbesondere die Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994²⁾ für die allgemeine Krankheitsverhütung, im Rahmen der Zweckbestimmung zur Finanzierung von Projekten der Prävention und Gesundheitsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [811.11](#).

²⁾ SR [832.10](#).

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher

Präsident

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Amt für soziale Sicherheit

Gesundheitsamt

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentdienste (1962/2021)